

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

29. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 27. Januar 2000 **Nr. 4**

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
12.01.2000	<u>Gemeinde Seevetal</u> Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bullenhausen 6 „Lührsweg“, 1. Änderung	47
15.11.1999	<u>Samtgemeinde Elbmarsch</u> Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2000 und 2001	51
29.09.1999	<u>Gemeinde Tostedt</u> 1. Änderung der Satzung über die Erforderlichkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungs- plänen	53

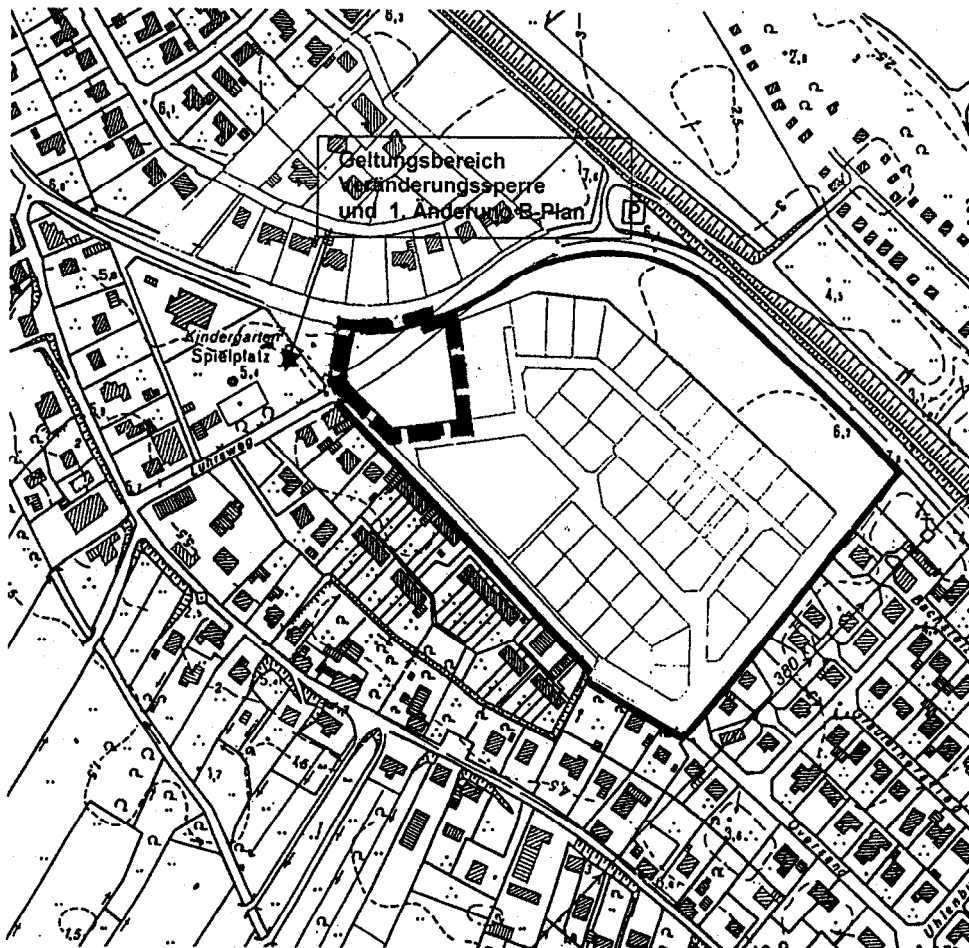


Bekanntmachung

über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bullenhausen 6 „Lührsweg“, 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Seevetal hat in seiner Sitzung am 15.12.1999 die anliegende Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich betrifft die Flurstücke 91/283; 91/329; 91/220, Flur 4, Gemarkung Bullenhausen und grenzt im Norden an die Neue Deichstraße, im Süden an die Straße Butendieksweg und im Westen an die Straße Lührsweg.



Sofern durch diese Veränderungssperre Vermögensnachteile im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) gegeben sind, kann der Betroffene eine Entschädigung nach § 18 Abs. 2 BauGB verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Seevetal beantragt.

Nach § 215 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Veränderungssperre wird gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Seevetal- Bauamt – in 21218 Seevetal-Hittfeld, Kirchstr. 11, während der Dienststunden bereitgehalten . Bei Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.


Timmermann

Anlaae
Satzung

SATZUNG

der Gemeinde Seevetal über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich der zur Aufstellung beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Bullenhausen 6 "Lührsweg"

Präambel

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 15.12.1999 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der Planung für den räumlichen Geltungsbereich der zur Aufstellung beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Bullenhausen 6 "Lührsweg" wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfaßt die Flurstücke 91/283, 91/329 und 91/220, Flur 4, Gemarkung Bullenhausen, die mit dem räumlichen Geltungsbereich der zur Aufstellung beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Bullenhausen 6 "Lührsweg" übereinstimmen.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre; Ausnahmen

- (1) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre werden Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Durchführung einer bisher ausgeübten Nutzung nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).
- (3) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

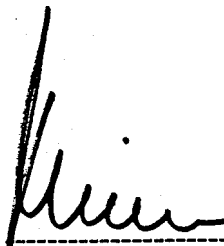
§ 4

In krafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Seevetal, den 16. Dezember 1999





(Bürgermeister)

Haushaltssatzung der Samtgemeinde **Elbmarsch** für die Haushaltsjahre 2000 und 2001

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) -in der Zeit geltenden Fassung- hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in der Sitzung am 15. November 1999 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2000 und 2001 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 und 2001 wird festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt	im Haushaltsjahr 2000	in der Einnahme auf	10.396.100 DM
		in der Ausgabe auf	10.396.100 DM
	im Haushaltsjahr 2001	in der Einnahme auf	10.179.700 DM
		in der Ausgabe auf	10.179.700 DM
im Vermögenshaushalt	im Haushaltsjahr 2000	in der Einnahme auf	4.860.900 DM
		in der Ausgabe auf	4.860.900 DM
	im Haushaltsjahr 2001	in der Einnahme auf	3.639.200 DM
		in der Ausgabe auf	3.639.200 DM

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt:

im Haushaltsjahr 2000 auf	ODM
im Haushaltsjahr 2001 auf	ODM

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird festgesetzt:

im Haushaltsjahr 2000 auf	ODM
im Haushaltsjahr 2001 auf	1.000.000 DM

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis w dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt:

im Haushaltsjahr 2000 auf	1.500.000,00 DM
im Haushaltsjahr 2001 auf	1.500.000,00 DM

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

im Haushaltsjahr 2000 auf	42 v.H.
im Haushaltsjahr 2001 auf	40 v.H.

§ 6

1. **Außerplanmäßige** Ausgaben bis zu einem Betrag von **5.000,00** DM sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.
2. **Überplanmäßige** Ausgaben sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO
 - a) bei **Ausgabensätzen** bis zu **100.000,-** DM bis zu 5 v.H.,
 - b) bei Ausgabensätzen **über 100.000,-** DM bis zu 3 v.H.

Marschacht, den 15. November 1999


Lantz
Samtgemeindebürgermeister




Behme
Samtgemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2000 und 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 27.01.2000 unter dem Aktenzeichen 20 - 912-11/43 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 31 .01.2000 bis 08.02.2000

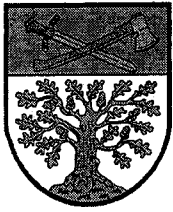
zur Einsichtnahme bei der Samtgemeindeverwaltung **Elbmarsch** an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**montags bis freitags
donnerstags**

**von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

Marschacht, den 27.01.2000

Samtgemeindedirektor



GEMEINDE TOSTEDT

1. Änderung der Satzung

über die Erforderlichkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen

Auf Grund der §§ 6, 40 Abs.1 Nr.4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 19 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) - in den jeweilig zur Zeit gültigen Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Tostedt in seiner Sitzung am 29.09.1999 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erforderlichkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen beschlossen:

§ 1

Die Auflistung der Geltungsbereiche im § 2 „Räumlicher Geltungsbereich“ wird um die Geltungsbereiche folgender Bebauungspläne ergänzt:

Tostedt:

Bebauungsplan Nr. 40 „Bahnhofstr./ Poststr.“ mit örtlichen Bauvorschriften

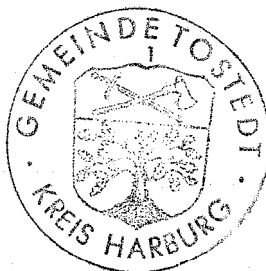
Bebauungsplan Nr. 49 „Gewerbegebiet Harburger Str.“ mit örtlichen Bauvorschriften

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Tostedt, den 29.09.1999


.....
Bürgermeister




.....
Gemeindedirektor